



KuNo

Kunst- und Kulturnetzwerk Nord e.V.

Mitgliedsantrag

Mitglieds-Nr:

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname	bei natürlichen Mitgliedern
Geburtsdatum	bei natürlichen Mitgliedern
Organisation	bei juristischen Mitgliedern
Ansprechpartner	bei juristischen Mitgliedern
Straße, Hausnummer	DRUCKBUCHSTABEN
PLZ, Wohnort	DRUCKBUCHSTABEN
Telefon	DRUCKBUCHSTABEN
Mobilnummer	DRUCKBUCHSTABEN
Email	DRUCKBUCHSTABEN

die Aufnahme in den Verein "KuNo Kunst- und Kulturnetzwerk Nord e.V." ab Datum:

Die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von:

0,00 €

sowie den Jahresbeitrag in Höhe von:

natürliche Person

60,00 €

juristische Person

240,00 €

(nichtzutreffendes bitte streichen)

zahle ich per Sepalastschriftmandat.

Ort, Datum, Unterschrift	<input type="text"/>
--------------------------	----------------------

Die angeführten Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischem Wege gespeichert.



KuNo

Kunst- und Kulturnetzwerk Nord e.V.

SEPA-Lastschriftmandat

(wiederkehrende Zahlungen)

Mitglieds-Nr:

Hiermit ermächtige ich den Verein: "KuNo Kunst- und Kulturnetzwerk Nord e.V.", Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein "KuNo Kunst- und Kulturnetzwerk Nord e.V." auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten hierbei die Bedingungen meines Kreditinstitutes.

Kreditinstitut	DRUCKBUCHSTABEN
IBAN	<input type="text"/>
Konto-Inhaber	DRUCKBUCHSTABEN
Ort, Datum, Unterschrift	<input type="text"/>

Die angeführten Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischem Wege gespeichert.

Satzung

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "KUNO Kunst- und Kulturnetzwerk Nord e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Wismar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Vereinsarbeit

Die Vereinsarbeit beruht auf der Basis des deutschen Grundgesetzes und sieht sich humanistischen und demokratischen Grundwerten verpflichtet.

Unser Kulturverständnis beinhaltet sowohl die Pflege von Traditionen als auch innovatives Gestalten.

Unsere Zusammenarbeit ist lösungsorientiert, positiv-konstruktiv und geleitet von gegenseitiger/m

- Akzeptanz,
- Achtung,
- Respekt,
- Offenheit,
- Vertrauen und
- Transparenz.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung in Wismar und Umgebung.
- (2) Folgende Aufgaben dienen der Erfüllung des Vereinszwecks
 - Interessenvertretung und Unterstützung von Kulturakteurinnen und -Akteuren im Sinne einer Dachorganisation,
 - Aufbau und Betreibung eines zentralen Büros, als Anlaufstelle für Kulturakteurinnen und -Akteure sowie die Öffentlichkeit,
 - Schaffung und Betreibung kultureller Orte, zum Beispiel im Zuge von Leerstandnutzungen oder durch die Etablierung eines interkulturellen Zentrums,
 - Wissenstransfer, Vernetzung und Austausch zwischen Kulturakteurinnen und -Akteuren sowie mit der Öffentlichkeit,
 - Etablierung von Kulturpartnerschaften zwischen Kulturakteurinnen und -Akteuren sowie mit der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch gemeinsame Projekte und Patenschaften,
 - Maßnahmen der kulturellen Bildung, zum Beispiel an Schulen und in der Öffentlichkeit,
 - Förderung und Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen, zum Beispiel Ausstellungen, Konzerte, Workshops
 - Bekanntmachung und Vermittlung kultureller Angebote

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Vermögen und Erträge werden ausschließlich für den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zweck verwandt. Hierfür sind angemessene Rücklagen zu bilden, welche eine dauerhafte Erfüllung des Vereinszwecks sicherstellen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige sowie juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Auflösung.

(2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt

oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

oder

c) einem oder mehreren der unter § 2 genannten Grundsätze widerspricht oder diesen zuwiderhandelt.

oder

d) gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein förmliches Ausschlussverfahren, insbesondere die Anhörung des Mitgliedes, ist dazu nicht erforderlich. Das Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitteilung der Streichung an das Mitglied.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Auszahlung von Jahresbeiträgen oder Aufnahmegebühren an das ausscheidende Mitglied.

§ 7 Beiträge, Gebühren

(1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

(2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Er kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung verabschieden.

(3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen können und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

(4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

(5) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und hat trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt, kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein förmliches Ausschlussverfahren, insbesondere die Anhörung des Mitgliedes, ist dazu nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitteilung der Streichung an das Mitglied. Die Mitteilung erfolgt in Textform an die bei dem Verein hinterlegte Adresse.

(6) Alle vom Verein generierten Einnahmen werden zur Erreichung der unter Punkt 2 genannten Ziele eingesetzt. Hierzu gehören unter anderem aber nicht ausschließlich Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren, Verkaufserlösen, Vermietungen, Verpachtungen, Spenden und so weiter.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- Satzungsänderungen,

- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstands.

§ 10 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung mindestens einmal jährlich statt. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder in Kombination beider Verfahren abgehalten werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks, vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

(2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.

(3) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Im Ausnahmefall kann ein anwesendes Mitglied maximal zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht jedes der zu vertretenden Mitglieder notwendig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

(5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Delegierten vertreten in diesem Fall die einzelnen Arbeitsgruppen des Gesamtnetzwerkes. Diese Delegierten müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen können, aber müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie unterstützen den Verein in diesem Fall beratend als Beirat.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll soll

a) die Art der Mitgliederversammlung

b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,

c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,

d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,

e) die Anzahl der anwesenden Stimmen (diese können persönlich oder digital oder über Vollmachtnehmer anwesend sein),

f) bei digitalen oder hybriden Versammlungen: die Versicherung aller digitalen Teilnehmer, dass keine Nichtmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen,

g) die Tagesordnung,

h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,

i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,

j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/ der Kassenwart/in,

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einen erweiterten Vorstand von bis zu vier Beisitzern wählen.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

(1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Hierbei werden die Vorstandsmitglieder einzeln gewählt. Über die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand endgültig in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Vereins,
- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann jeweils für 1 Jahr ein bis zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen wählen.

(2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Zweckwegfall und Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB20 erteilt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kultur, Kunst und Bildung zu verwenden hat.

Wismar, 22.05.2023